

Amtsblatt für die Gemeinde Letschin



Ortsteile Gieshof-Zelliner Loose, Groß Neuendorf, Kiehnwerder, Kienitz, Letschin,
Neubarnim, Ortwig, Sietzing, Sophienthal und Steintoch

9. Jahrgang

Letschin, den 05. Mai 2011

Nr. 3

Inhaltsverzeichnis	Seite
Bekanntmachungen der Gemeinde Letschin	
Haushaltssatzung der Gemeinde Letschin für das Haushaltsjahr 2011	2-3
Dritte Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Letschin zur Regelung der Ordnung, Benutzung und Gestaltung des Friedhofs sowie zur Ausübung gewerblicher Tätigkeiten auf dem Friedhof – Friedhofsordnung – vom 07.04.2011	4-5
Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Letschin über die Erhebung von Friedhofsgebühren – Friedhofsgebührensatzung – vom 07.04.2011	6
Gemeindevertreterbeschlüsse	7-8
<u>I. Bekanntmachung des Gewässer und Deichverbandes</u>	9
<u>II. Bekanntmachungen des Ministeriums für Wirtschaft und Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg</u>	
Öffentliche Bekanntmachungen von Anträgen nach § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Wilhelmsaue im Bereich der Gemeinde Letschin	10
<u>III. Termine</u>	
Sitzungsplan 2011	11
Vorankündigung Gemeindevertretersitzung	11
Impressum	12

Bekanntmachungen der Gemeinde Letschin
Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird gemäß § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in Verbindung mit der Hauptsatzung der Gemeinde Letschin jeweils in der z. Z. gültigen Fassung die Haushaltssatzung der Gemeinde Letschin für das Haushaltsjahr 2011 – (Beschluss-Nr.: GV-161/2011) vom 17.03.2011 öffentlich bekannt gegeben.

Letschin, den 19.04.2011



Böttcher
Bürgermeister

**H a u s h a l t s s a t z u n g
der Gemeinde Letschin für das Haushaltsjahr 2011**

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 17. März 2011 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	5.525.800 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	6.675.700 EUR
außerordentlichen Erträge auf	... EUR
außerordentlichen Aufwendungen	... EUR

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	6.225.300 EUR
Auszahlungen auf	7.172.700 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	4.584.200 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	5.317.900 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	1.641.100 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	1.733.400 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	121.400 EUR
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	... EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	... EUR

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	200 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	300 v.H.
2. Gewerbesteuer	320 v.H.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 5.000 Euro festgesetzt.

2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 25.000 Euro festgesetzt.

3. Die Wertgrenze für überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen wird mit vorheriger Zustimmung wie folgt festgesetzt:

Der Bürgermeister bis 5.000 € ,
der Hauptausschuss ab 5.001 € und
die Gemeindevertretung ab 20.000 Euro festgesetzt.

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragsatzung zu erlassen ist, werden bei:

- a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 15.000 Euro und
- b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 25.000 Euro

festgesetzt.

§ 6

Der Ergebnishaushalt weist keinen Haushaltsausgleich aus, dennoch stellt die Gemeinde kein Haushaltssicherungskonzept auf, da das strukturelle Defizit in Höhe von 822.000 € über die noch vorhandene Rücklage (Bestand per 31.12.2010: 1.466.277,18 €) abgedeckt werden kann. Das durch die Abschreibungen entstehende Defizit in Höhe von 327.900 €, ist die Gemeinde nicht in der Lage zu erwirtschaften.

§ 7

Stellenplan: siehe Anlage

Letschin, den 19.04.2011



Böttcher
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird gemäß § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in Verbindung mit der Hauptsatzung der Gemeinde Letschin jeweils in der z. Z. gültigen Fassung die Dritte Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Letschin zur Regelung der Ordnung, Benutzung und Gestaltung des Friedhofs sowie zur Ausübung gewerblicher Tätigkeiten auf dem Friedhof – Friedhofsordnung - vom 07.04.2011 (Beschluss-Nr.: GV-170/2011) öffentlich bekannt gegeben.

Letschin, den 19.04.2011



Böttcher
Bürgermeister

Dritte Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Letschin zur Regelung der Ordnung, Benutzung und Gestaltung des Friedhofs sowie zur Ausübung gewerblicher Tätigkeiten auf dem Friedhof – Friedhofsordnung - vom 07.04.2011

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBL. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Kommunalrechtsreformenpassungsgesetzes (KomRRefAnpG) vom 23.09.2008 (GVBL. I S. 202), des Bundesgräbergesetzes vom 01.07.1965 (BGBl. I S. 589) und des Brandenburgischen Bestattungsgesetzes (BbgBestG) vom 07.11.2001 (GVBL. S. 226) zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 17.12.2003, in der jeweils gültigen Fassung, beschließt die Gemeindevertretung Letschin am 07.04.2011 folgende dritte Änderungssatzung:

Artikel 1

Änderung der §§ 12, 17 und 22 (6) der Friedhofsordnung der Gemeinde Letschin

Der § 12 wird wie folgt geändert:

§ 12 Ruhezeit

Die Ruhezeit für Leichen beträgt 25 Jahre, bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr und für Aschen 20 Jahre. Die Ruhezeit für Kriegsgräber ist unbegrenzt.

Der § 17 wird wie folgt geändert:

§ 17 Urnenreihengrabstätten

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in: Wahlgrabstätten bis zu 4 Aschen je Einzelgrab der Wahlgrabstätte, in der Anonymen Urnengemeinschaftsanlage auf dem Letschiner Friedhofsteil oder in einer Urnenreihengrabstätte.

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird gemäß § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in Verbindung mit der Hauptsatzung der Gemeinde Letschin jeweils in der z. Z. gültigen Fassung die Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Letschin über die Erhebung von Friedhofsgebühren – Friedhofsgebührensatzung – vom 07.04.2011 (Beschluss-Nr.: GV-171/2011) öffentlich bekannt gegeben.

Letschin, den 19.04.2011



Böttcher
Bürgermeister

Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Letschin über die Erhebung von Friedhofsgebühren - Friedhofsgebührensatzung - vom 07.04.2011

Aufgrund der §§ 3 und 28 (2) Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBL. I, S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz (KomRRefAnpG) vom 23.09.2008 (GVBL. I, S. 202), in der jeweiligen Fassung in Verbindung mit den §§ 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174 in der jeweils geltenden Fassung beschließt die Gemeindevertretung Letschin am 07.04.2011 folgende erste Änderungssatzung:

Artikel 1

Die Satzung der Gemeinde Letschin über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 09.11.2006 – Friedhofsgebührensatzung- (veröffentlicht im Amtsblatt der Gemeinde Letschin Nr. 11 vom 01.12.2006), wird wie folgt geändert:

§ 3

Gebühren

- im Absatz 3 wird der Punkt e) wie folgt geändert:

§ 3 3) e) für den Erwerb einer anonymen Urnenreihengrabstätte 280,00 €

- im Absatz 3 wird der Punkt f) neu aufgenommen:

§ 3 3) f) für den Erwerb einer Urnenreihengrabstätte 280,00 €
zuzüglich Einkaufspreis je Grabplatte

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Die erste Satzung der Gemeinde Letschin über die Erhebung von Friedhofsgebühren – Friedhofsgebührensatzung - tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Letschin, den 19.04.2011



Böttcher
Bürgermeister

Die Gemeindevertretung von Letschin hat auf der 26. Sitzung am 07.04.2011 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr.: GV-170/2011:

- die Dritte Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Letschin zur Regelung der Ordnung, Benutzung und Gestaltung des Friedhofs sowie zur Ausübung gewerblicher Tätigkeiten auf dem Friedhof – Friedhofsordnung - vom 07.04.2011 in vorliegender Fassung

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	15	Nein-Stimmen:	0	Enthaltungen:	0
-------------	----	---------------	---	---------------	---

Beschluss-Nr.: GV-171/2011:

- die Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Letschin über die Erhebung von Friedhofsgebühren - Friedhofsgebührensatzung - vom 07.04.2011 in der vorliegenden Fassung

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	15	Nein-Stimmen:	0	Enthaltungen:	0
-------------	----	---------------	---	---------------	---

Beschluss-Nr.: GV-168/2011:

- dem Rückbau der öffentlichen Telefonstelle zuzustimmen
- als Auflage soll die bauliche Anpassung des Gehwegbereiches, kostenneutral für die Gemeinde, mit in die Genehmigung einfließen

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	15	Nein-Stimmen:	0	Enthaltungen:	0
-------------	----	---------------	---	---------------	---

Beschluss-Nr.: GV-169/2011:

- auf der Grundlage des § 28 Abs. 2 Pkt. 13 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg, dass die Straße „Schwarzer Weg“ (alt) in „Parkstraße“ (neu) umbenannt wird

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	13	Nein-Stimmen:	0	Enthaltungen:	2
-------------	----	---------------	---	---------------	---

Beschluss-Nr.: GV-172/2011:

- die Erweiterung der Tagesordnung im nichtöffentlichen Teil wie folgt:
- nach dem Tagesordnungspunkt 4.) wird folgender Punkt neu in die Tagesordnung aufgenommen: 5.) Beratung und Beschlussfassung zum Konzessionsvertrag/Wegenutzungsvertrag
- nachfolgende Punkte verschieben sich entsprechend in der Reihenfolge

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	15	Nein-Stimmen:	0	Enthaltungen:	0
-------------	----	---------------	---	---------------	---

Beschluss-Nr.: GV-166/2011:

- einer Pachtvertragsangelegenheit (Unterverpachtung) unter festgelegten Voraussetzungen zuzustimmen

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	11	Nein-Stimmen:	0	Enthaltungen:	4
-------------	----	---------------	---	---------------	---

Beschluss-Nr.: GV-173/2011:

- einer Vertragsangelegenheit (Konzessionsverträge) unter festgelegten Voraussetzungen zuzustimmen

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	15	Nein-Stimmen:	0	Enthaltungen:	0
-------------	----	---------------	---	---------------	---

<u>I. Mitteilung des Gewässer- und Deichverbandes Oderbruch (GEDO)</u>

Mitteilung des Gewässer- und Deichverbandes Oderbruch (GEDO)

Der Gewässerunterhaltungsplan (GUP) für das Jahr 2011 ist erarbeitet und von den unteren Behörden des Landkreises bestätigt.

Der GUP gibt Auskunft darüber, in welchem Zeitabschnitt die im Verbandsgebiet befindlichen Gewässer durch den GEDO unterhalten werden.

Wir weisen darauf hin, dass zu den im GUP genannten Terminen die Gewässerunterhaltung unabhängig von dem jeweiligen Vegetationsstand im Gewässerrandgebiet durchgeführt wird.

Der Gewässerunterhaltungsplan liegt in den Stadt-/Gemeinde-/Amtsverwaltungen für das jeweilige Gebiet zur Einsichtnahme aus und kann zu den Sprechzeiten eingesehen werden. Ebenfalls kann der GUP beim Gewässer- und Deichverband Oderbruch, Feldstr. 3d in Seelow zu den Bürozeiten eingesehen werden.

gez. Porath
Geschäftsführer

II. Bekanntmachung des Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg

Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg | Heinrich-Mann-Allee 107 | 14473 Potsdam

Aktenzeichen: 09.53 – 1871

Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchreinigungsgesetz in der Gemarkung Wilhelmsaue im Bereich der Gemeinde Letschin

Die Firma E.ON edis AG, Langewahler Straße 60 in 15517 Fürstenwalde/Spree, hat mit Datum vom 16. November 2010, eingegangen am 22. November 2010, einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung einer bereits bestehenden Energieanlage (Mittelspannungsfreileitung Station Letschin, Wilhelmsaue II bis Station Letschin, Wilhelmsaue I, Freileitungsstation Letschin, Wilhelmsaue II) nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für Grundstücke in der Gemarkung Wilhelmsaue in der Gemeinde Letschin gestellt. Dieser Antrag wird unter dem **Aktenzeichen 09.53 – 1871** geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Grundbuchreinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 63 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchreinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung, SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht.

Auslegung:

Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung im **Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten (Haus 8A, Zimmer 218), Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam**, nach Terminvereinbarung unter (0331) 866 - 1684 oder 1686 (montags bis donnerstags in der Zeit von 08.00 bis 15.00 Uhr und freitags in der Zeit von 08.00 bis 12.00 Uhr) - bzw. nach vorheriger Absprache auch außerhalb dieser Zeiten - eingesehen werden. Die Frage, ob ein Grundstück betroffen ist, kann vorab unter Angabe der Gemarkung, Flur, Flurstücksnummer und des Aktenzeichens telefonisch geklärt werden.

Hinweis zum Einlegen von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzten und am 25. Dezember 1993 betriebenen Energieanlagen entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage bzw. Leitung am 3. Oktober 1990 nicht genutzt und/oder am 25. Dezember 1993 vom Energieversorgungsunternehmen oder dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft (also anders als vom Unternehmen) dargestellt ist.

Der Widerspruch kann **innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung** beim Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten - Referat 24 -, Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Wir möchten Sie bitten, nur in wirklich begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Potsdam, 13. April 2011

Im Auftrag

(Grunenberg)

<u>III. Termine</u>

Sitzungsplan 2011

Beginn 19.00 Uhr	Mai	Juni	Juli	August
Gemeindevertretung	19.05.	23.06.	-	-
Hauptausschuss	05.05.	-	-	-
Ausschuss für Bildung, Soziales, Familie, Sport und Kultur	-	-	-	-
Wirtschafts- und Bauausschuss	-	07.06.	-	-

Beginn 19.00 Uhr	September	Oktober	November	Dezember
Gemeindevertretung	15.09.	20.10.	17.11.	15.12.
Hauptausschuss	01.09.	-	03.11.	01.12.
Ausschuss für Bildung, Soziales, Familie, Sport und Kultur	05.09.	-	-	05.12.
Wirtschafts- und Bauausschuss	-	-	08.11.	-

An alle Bürger/Innen der Gemeinde Letschin !!!

Die **27. Sitzung der Gemeindevertretung von Letschin** findet voraussichtlich

am **Donnerstag, dem 19. Mai 2011**
um **19.00 Uhr**
im **Kino Letschin „Haus Lichtblick“**

statt. Werte Bürger/Innen, Sie werden gebeten, sich in den Bekanntmachungskästen der Gemeinde Letschin ca. 7 Tage vor dem Termin über die Tagesordnung der jeweiligen Gemeindevertreterversammlung zu unterrichten.

Kaul
Vorsitzender der Gemeindevertretung

Böttcher
Bürgermeister

IMPRESSUM

Herausgeber:

Gemeinde Letschin
Der Bürgermeister
Bahnhofstraße 30 a
15324 Letschin * Tel.: 033475/6059-0 * Fax: 033475/279

Redaktion:

Frau Düsterhöft 033475/6059-11, e-mail: dagmar.duesterhoeft@letschin.de bzw. kontakt@letschin.de

Herstellung:

Eigendruck

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:

Das Amtsblatt für die Gemeinde Letschin erscheint nach Bedarf in der Regel monatlich. Es kann im Dienstgebäude der Gemeinde Letschin, Bahnhofstraße 30 a, 15324 Letschin, Zimmer 3 bezogen werden. Bei Selbstabholung wird das Amtsblatt kostenfrei abgegeben; beim postalischen Bezug sind die Versandkosten zu erstatten. Das Amtsblatt kann gegen Erstattung der Versandkosten abonniert werden. Das Abonnement gilt für ein Kalenderjahr und verlängert sich um ein weiteres Jahr, wenn es nicht bis zum 30. November des Jahres gekündigt wird. Das Amtsblatt für die Gemeinde Letschin steht außerdem zum kostenlosen Herunterladen und Ausdruck im Internet unter der Adresse www.letschin.de zur Verfügung.